

Anlage zum Beschluss 1/2024

Erklärung der Kommission nach § 131 SGB IX im Freistaat Sachsen zur Entwicklung und Implementierung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik für Angebote im Bereich Wohnen ab 2027

1. Zielsetzung

Im Einklang mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verpflichtet sich die Kommission nach § 131 SGB IX im Freistaat Sachsen zur Entwicklung und Implementierung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik für Angebote im Bereich Wohnen ab dem 01.01.2027. Ziel ist dabei, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern sowie sicherzustellen, dass diese die notwendige Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensplanung und -führung erhalten. Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik stellt die Rechte der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt; hieraus werden die individuellen Bedürfnisse ermittelt, entsprechende Bedarfe festgestellt und hieraus abgeleitete Maßnahmen getroffen. Die Kommission nach § 131 SGB IX entwickelt Leistungs- und Strukturmerkmale für Angebote im Bereich Wohnen, die dann als Anlage Bestandteil des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX werden sollen.

2. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Zur Erreichung der Zielsetzung verpflichten sich die Mitglieder der Kommission nach § 131 SGB IX zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies umfasst die regelmäßige Abstimmung und den Informationsaustausch sowie die gemeinsame Bearbeitung anstehender Arbeitsschritte. Sie sind sich einig, dass die Bedarfsermittlung grundsätzlich auf Basis des Integrierten Teilhabeplanes Sachsen (ITP) durch den KSV Sachsen zu erfolgen hat. Zur termingerechten Realisierung der Implementierung einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik sind jedoch die Weiterentwicklung und der flächendeckende Einsatz eines sogenannten ergänzenden Verfahrens - neben dem ITP - notwendig. Es besteht Konsens, dass die Aufforderungsunterlagen zur Neuverhandlung für Angebote im Bereich Wohnen sowie der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX weiterzuentwickeln sind.

3. Zeitplan

Die Kommission nach § 131 SGB IX führt die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ab dem 01.01.2027 ein. Die Kommission nach § 131 SGB IX und die von ihr eingesetzte AG-Konzeptentwicklung stimmen sich fortlaufend über den mit den jeweiligen Arbeitsschritten unterlegten Zeitplan ab.

Die Kommission nach § 131 SGB IX wird in jeder Sitzung die vereinbarten Arbeitsschritte überprüfen und sicherstellen, dass gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.